

Kirchenrecht

Dahl-Keller, Ulrike Marga, Der Treueid der Bischöfe gegenüber dem Staat. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige staatskirchenrechtliche Bedeutung. Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 23, Berlin (Duncker & Humblot), 231 S., ISBN 3-428-07769-5, 98,- DM.

Art. 16 Abs. 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich (Reichskonkordat) vom 20. Juli 1933 verpflichtet den Bischof, bevor er von seiner Diözese Besitz ergreift, zur Leistung eines Treueides gegenüber dem Staat, d. h. in die Hand des zuständigen Ministerpräsidenten. Aus Anlaß einer aktuellen Bischofsstuhlbesetzung mehrten sich gerade in neuerer Zeit die Stimmen, die den Treueid der Bischöfe gegenüber dem Staat für ein anachronistisches und damit überholtes Rechtsinstitut halten oder zumindest die Frage nach der Zeitgemäßheit und Angemessenheit dieses Treueides stellen. Dies umso mehr, als die Monarchen im Zeitalter der Glaubensspaltung und in der Zeit des Absolutismus mit diesem Treueid das Ziel verfolgten, die Bischöfe zu einer gesteigerten Loyalität und zur Befolgung der staatlichen, insbesondere die Religion und die kirchlichen Verhältnisse betreffenden Gesetze zu verpflichten. Ähnliches gilt für die Diktatoren Mussolini und Hitler im Hinblick auf die Durchsetzung ihrer spezifischen kirchenpolitischen Ziele.

Die Verfasserin geht nicht nur der Frage nach der gegenwärtigen Bedeutung des bischöflichen Treueides nach, sondern behandelt auch die Grundproblematik des Eidesverständnisses und ebenso die spannungsreiche geschichtliche Entwicklung. Die Untersuchung, die im Sommersemester 1992 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn als Dissertation angenommen wurde, gliedert sich übersichtlich und transparent in vier Hauptteile: I. Die gegenwärtige staatskirchenrechtliche Grundproblematik und die geschichtliche Entwicklung des bischöflichen Treueids (S. 17–46); II. Historische Erscheinungsformen des bischöflichen Treueids gegenüber dem Staat (S. 47–114); III. Bestimmungen über den bischöflichen Treueid in den außerdeutschen älteren und gegenwärtigen Konkordaten (S. 115–148); IV. Der Bischofliche Treueid im Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 (S. 149–205).

Im ersten Teil behandelt die Verfasserin insbesondere das Eidesverständnis des religiös-neutralen Staates und die Sonderstellung des staatlichen Treueids der Bischöfe sowie die geschichtliche Entwicklung dieses Treueids von seinen Anfängen

bis zum Ausgang des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Im Unterschied zur evangelischen Kirche hält die katholische Kirche an der grundsätzlichen sittlichen und rechtlichen Zulässigkeit des Eides fest.

Die Verfasserin wendet sich dann im zweiten Teil den historischen Erscheinungsformen des bischöflichen Treueides gegenüber dem Staat zu unter Berücksichtigung der besonderen staatskirchenrechtlichen Situation des jeweiligen Landes, angefangen von der Einführung des Suprematseides unter König Heinrich VIII., über den bischöflichen Treueid in der Habsburger Monarchie, in Frankreich, im Königreich Bayern und dem Königreich Preußen bis hin zu den übrigen deutschen Staaten.

Der dritte Teil enthält eine detaillierte Darstellung der Bestimmungen über den bischöflichen Treueid in den außerdeutschen älteren und gegenwärtigen Konkordaten. Die Verfasserin unterscheidet hier drei wesentliche grundlegende Epochen, nämlich die bis zum Ende des Pontifikats Papst Benedikts XV. (1914–1922) abgeschlossenen Konkordate, die nach dem Österreichischen Konkordat vom 18. August 1855 bis zum Ende des Pontifikats Papst Benedikts XV. abgeschlossenen Konkordate und schließlich die außerdeutschen Konkordate vom Beginn des Pontifikats Papst Pius' XI. (1922–1939) bis zur Gegenwart. Wie die Verfasserin zutreffend ausführt, kommt im Hinblick auf den bischöflichen Treueid dem Österreichischen Konkordat eine weittragende Bedeutung zu, weil sich in der in Art. 20 dieses Konkordats aufgenommenen Eidesformel in bewußter Abkehr von der bisherigen Praxis erstmals die Klausel findet, daß der Bischof den Treueid leistet: »Sicut decet Episcopum«. Diese seither in sämtlichen Konkordaten wiederkehrende Klausel besagt, daß kein Bischof sich durch den Treueid zu einer Handlung verpflichten bzw. verpflichtet werden kann, die im Widerspruch zum göttlichen Gesetz und zu den Grundlagen der kirchlichen Rechtsordnung steht. Die vergleichende Untersuchung der vom Beginn des Pontifikats Papst Pius' XI. bis zur Gegenwart abgeschlossenen außerdeutschen Konkordate gelangt zu dem Ergebnis, daß es den beharrlichen Bemühungen der vatikanischen Politik im Laufe der Zeit gelungen ist zu erreichen, daß in der Gegenwart in keinem ausländischen Konkordat eine Verpflichtung zur Leistung des bischöflichen Treueids gegenüber dem Staat enthalten ist. Einzige Ausnahme bildet das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933.

Die Verfasserin geht im abschließenden, für das gegenwärtige Verständnis des bischöflichen Treue-

eides wesentlichen, vierten Teil zunächst der Entstehungsgeschichte der Eidesformel in Art. 16 des Reichskonkordats nach. Bei den Konkordatsverhandlungen gehörte der Treueid zu den Desideraten des staatlichen Konkordatspartners, insbesondere zu den Hitler persönlich interessierenden Punkten (S. 150–153). Die Verfasserin zeigt, daß die Kirche nach 1945 durchaus an der Ablegung und Entgegennahme des Treueides der Bischöfe gemäß Art. 16 des Reichskonkordats interessiert war, weil dadurch auf Seiten des Staates die Anerkennung der Fortgeltung dieses Konkordats in eindrucksvoller Weise und öffentlich dokumentiert wurde. Eine abweichende, allerdings singuläre Auffassung über die Fortgeltung und damit die Rechtsgültigkeit und Anwendbarkeit des Art. 16 des Reichskonkordats vertritt bisher lediglich die Regierung des Landes Hessen. Im Hinblick auf die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Treueids gegenüber dem Staat kommt die Verfasserin nach der Darstellung der Autoren, die den bischöflichen Treueid für verfassungswidrig (S. 167–169) bzw. für verfassungsgemäß (S. 170–171) halten, zu dem Ergebnis, daß es sich beim Treueid der Bischöfe rechtspolitisch zwar um ein überholtes historisches Relikt einer bereits verflossenen staatskirchenrechtlichen Ära handelt; jedoch könnten gegen die erfassungsrechtliche Legitimität keinerlei begründete Bedenken erhoben werden. Sachlich und gewissenhaft werden die sich aus dem Konkordatsrecht ergebenden aktuellen und konkreten Rechtsfragen behandelt, insbesondere die Frage der Zuständigkeit für die Entgegennahme des Treueides, ferner der differierende Wortlaut der Eidesformel in den nach 1945 von den verschiedenen Bundesländern angewandten Fassungen und schließlich die praktische Handhabung der Anfrage bei den Landesregierungen nach etwaigen politischen Bedenken und der Vollzug der Eidesleistung bei denjenigen Diözesen, deren Gebiet sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt. Besondere Berücksichtigung finden die politischen und rechtlichen Probleme, die sich hinsichtlich des bischöflichen Treueids bis zur Wiedervereinigung Deutschlands in Westberlin und in der Deutschen Demokratischen Republik in den Jahren 1945 bis 1990 stellten.

Abschließend gelangt die Verfasserin im Hinblick auf die Zeitgemäßheit und Angemessenheit des Treueids der Bischöfe zu dem Ergebnis, daß die stets mit einem feierlichen Staatszeremoniell umgebene Ablegung des bischöflichen Treueides eine symbolträchtige Handlung darstellt, in der Kirche und Staat ihren Willen zur Fortsetzung des gegenseitigen friedlichen und freundschaftlichen Zusammenwirkens immer wieder öffentlich und in eindrucksvoller Weise zum Ausdruck bringen.

Ein umfangreiches Literaturverzeichnis, ein ausführliches Personenregister und ein sorgfältig gearbeitetes und differenziert gestaltetes Sachwortregister ergänzen die Arbeit.

Wilhelm Rees Bamberg/Augsburg

Cattaneo, Arturo, Il presbiterio della Chiesa particolare. Questioni canonistiche ed ecclesiologicalhe nei documenti del magistero e nel dibattito postconciliare (Ateneo Romano della Santa Croce: Monografie giuridiche 8), Giuffrè Editore: Milano 1993, 191 S., ISBN 88-14-04264-0, Lire 24.000.

A. Cattaneo (= C.), Professor für Kirchenrecht in Pamplona und Lugano, füllt mit der vorliegenden Studie eine Lücke aus: in der kanonistischen und ekklesiologischen Reflexion ist die Gemeinschaft der in einer Teilkirche wirkenden Priester, das Presbyterium, bislang zu kurz gekommen. Nach einem kurzen historischen Rückblick (9–20) stellt C. zunächst ausführlich die Behandlung des Presbyteriums in den Dokumenten des Lehramts dar – vom II. Vatikanum bis zum Apost. Schreiben »Pastores dabo vobis« – (21–104), um dann zu ausgewählten Problempunkten der aktuellen Diskussion Stellung zu nehmen (105–169). Der Epilog faßt die wichtigsten Anliegen kurz zusammen (171–173). Eine internationale Bibliographie (175–183) und ein Namensregister schließen die Arbeit ab.

Die klare, chronologisch gehaltene Übersicht zu den Dokumenten des Lehramts stellt die Quellenbelege vor, die in der theologischen Stellungnahme präzise ausgewertet werden. Hervorgehoben sei an dieser Stelle nur die »Kritische Analyse einiger lehrmäßiger Positionen«, die den Ertrag der Arbeit hinsichtlich der aktuellen Diskussion auf den Punkt bringt (147–169).

C. nimmt zunächst die von einigen Autoren vertretene Meinung unter die Lupe, in den Konziltexten fänden sich zwei Modelle des Presbyteriums: das Presbyterium, das dem Bischof entweder gegenüberstehe oder zu dem der Bischof selbst gehöre. Das angebliche zweite Modell wird von einigen bevorzugt und im Sinne einer synodalen Regierung des Bistums ausgelegt. C.'s Exegese der Konzilstellen zeigt demgegenüber, daß von zwei unterschiedlichen Modellen keine Rede sein kann. In Einklang mit den vom Konzil zitierten Ignatius-Texten werde deutlich, daß der Bischof als solcher nicht zum Presbyterium gehöre, auch wenn eine intensive Zusammenarbeit zwischen Priestern und Bischof zu wünschen sei. Die Jurisdiktionsgewalt des Bischofs wird dabei im Sinne der Mörsdorf-Schule interpretiert (als Teil der in der Bischofs-